Nachweis der Sportschützeneigenschaft als Anlage zum Bedürfnisantrag
für den Erwerb einer Waffe (§ 14 Abs. 2,3 und 4 WaffG) oder zur Bescheinigung für
Sportschützen nach § 4 Abs. 4 WaffG

Hinweis: Wenn Sie regelmäßig für jeden Monat einen Eintrag haben, genügen 12 Einträge. Bei Unterbrechungen müssen Sie 18 Tage regelmäßig verteilt auf 12 Monate nachweisen. Der Nachweis muss mit der Art der Waffe erbracht werden, die erworben werden soll (Art = Kurzwaffe (Pistole/Revolver) oder Langwaffe (Gewehr/Flinte)). Es gilt der Zeitraum von der Antragstellung 12 Monate rückwirkend. Mehrere verschiedene Kurzwaffenkaliber an einem Tag werden als eine Trainingseinheit gewertet (Trainingseinheit = Trainingstag).

Name: _____ Mitgliedsausweisnummer: _____

	Datum (TT,MM,JJJJ)	Waffenart (Gewehr/Pistole/ Revolver/Flinte etc.)	Disziplin lt. Sportordnung	Kaliber	Wettkampf/Training /Schusszahl	Schießstätte
mindestens 12 Monate vor der Antragstellung						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß vom Antragsteller gemacht. Es ist dem Antragsteller bekannt, dass es bei falschen Angaben zu rechtlichen Konsequenzen kommen könnte.

Hinweis: Dieser Nachweis kann nachträglich aus den Schießbüchern / Schießkladden / EDV –Aufzeichnungen zusammengestellt werden. Zur besseren Übersicht sollte pro Waffenart ein Blatt verwendet werden.

Datum : ☐☐ . ☐☐ . ☐☐

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder Beauftragten / Vereinsstempel